

RS Vwgh 1990/11/7 90/01/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1990

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Weder aus der allgemeinen Mitteilung der österreichischen Vertretungsbehörde in der Türkei, von einer Verfolgung von Kurden bloß aufgrund ihrer ethnischen Abstammung könne nicht gesprochen werden, noch aus dem Prozentsatz der kurdischen Bevölkerung in der Heimatprovinz des Asylwerbers, läßt sich eine konkrete Verfolgung des Asylwerbers wegen dessen kurdischer Abstammung ausschließen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010138.X01

Im RIS seit

07.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at